

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1903.

№ XX. Polizeiverordnung

vom 29. August 1903,

betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafbefugnis der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstentums folgendes bestimmt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Kohlenpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtflüchtige Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Benzin, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

Abschnitt I.

Vorschriften für die Klasse I.

§ 3. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Kontoren, in Gast- und Schaustuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.